

Satzung der Bio-MilchErzeugerGemeinschaft Nord w.V.

§ 1 Name und Sitz

Die Erzeugergemeinschaft führt den Namen „Bio-MilchErzeugerGemeinschaft Nord w.V.“ (im folgenden Bio-MEG) und ist im Vereinsregister eingetragen. Die Bio-MEG erstreckt sich auf den Geschäftsbereich Norddeutschland. Ihr Sitz ist Hamm. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Bio-MEG ist durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 25. Februar 2008 die Rechtsfähigkeit in der Rechtsform des wirtschaftlichen Vereins (§ 22 BGB) verliehen und sie ist durch das Landesamtes für Umwelt, Natur und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 25. Februar 2008 als Erzeugergemeinschaft nach dem Agrarmarktstrukturgesetz in Verbindung mit § 2 der Agrarmarktstrukturverordnung anerkannt.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Zweck der Bio-MEG ist es, die Erzeugung und den Absatz der in den Mitgliedsbetrieben gewonnenen Milch den Erfordernissen des Marktes anzupassen.

Zur Erreichung dieses Zweckes obliegt der Bio-MEG insbesondere die Wahrnehmung folgender Aufgaben:

1. Erarbeitung gemeinsamer Erzeugungs- und Qualitätsregeln zur Sicherung eines marktgerechten Angebotes.
2. Erstellung gemeinsamer Regeln über die Vermarktung.
3. Gemeinsame Andienung der Milch der Erzeugerbetriebe; hierbei kann die Bio-MEG als Vertreter der Mitglieder in deren Namen und für deren Rechnung mit Milchabnehmern Kauf- und Lieferverträge über die in den Mitgliedsbetrieben gewonnene Milch abschließen und kündigen.
4. Geltendmachung der sich aus den bestehenden Lieferbeziehungen ergebenden Rechte der Mitglieder in deren Namen durch die Bio-MEG als bevollmächtigte Vertreterin sowie die Wahrnehmung und interessensgerechte Ausübung der der Bio-MEG aus bestehenden Lieferbeziehungen übertragenen Befugnisse.
5. Die Grundsätze einer nachhaltig bestmöglichen Verwertung der Bio-Milch sind hierbei zu beachten. Der Verein verfolgt keinen eigenwirtschaftlichen Zweck.
6. Die Bio-MEG kann durch Beschluss der Delegiertenversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen die Andienungspflicht ganz oder teilweise

aufheben. Insoweit soll der Verkauf der Milch nach gemeinsamen Vermarktungsregeln erfolgen.

Die Bio-MEG ist berechtigt, sich an Personenvereinigungen und juristischen Personen zu beteiligen, wenn dies der Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft der Mitglieder oder dem oben genannten Zweck dient.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in der Bio-MEG können erwerben: Natürliche Personen, Personengesellschaften des BGB und HGB sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, die als Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe Milchwirtschaft betreiben.
2. Mitglied werden kann nur, wer Milch gemäß der Verordnungen Nr. 834/2007 und 889/2008 EG sowie der Folgeverordnungen und nach einem der privatrechtlichen Richtlinienstandards des ökologischen Landbaus in Deutschland erzeugt.
3. Für die Dauer der Mitgliedschaft wird der Bio-MEG unwiderruflich die Vollmacht erteilt, das Mitglied beim Abschluss und bei der Kündigung von Milchkaufverträgen mit Abnehmern zu vertreten. Diese Vollmacht gilt nicht für die Milch, welche das Mitglied selbst ab Hof verarbeitet und vermarktet oder für die im eigenen Haushalt des Mitgliedes oder zur Fütterung der eigenen Tiere benötigt.
4. Im schriftlichen Antrag auf Aufnahme ist anzugeben, ob der Antragsteller bereits Mitglied in einer anderen Milch erzeugenden oder verwertenden Gemeinschaft, MEG oder ähnlichen Organisation ist. Ferner ist anzugeben, ob - und gegebenenfalls wie lange noch - der Antragsteller verpflichtet ist, seine Milch an Dritte anzuliefern. Ferner ist im Antrag die derzeitige Jahresmilchlieferungsmenge anzugeben.
5. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme eines Antragsstellers nach freiem Ermessen. Ein Rechtsanspruch auf Erwerb der Mitgliedschaft besteht nicht.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Ein Mitglied scheidet aus der Bio-MEG aus durch

1. Kündigung,
2. endgültige Aufgabe der Bio-Milcherzeugung,
3. Auflösung einer juristischen Person, Personengesellschaft oder Handelsgesellschaft,
4. Tod,
5. Ausschluss.

Bei einem Besitzwechsel geht die Mitgliedschaft auf den neuen Inhaber des landwirtschaftlichen Betriebes über, wenn der neue Inhaber nicht im Rahmen der normalen Kündigungsfrist durch Einschreiben den Erwerb der Mitgliedschaft ablehnt.

Die Kündigung ist unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr durch eingeschriebenen Brief zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Ausnahmen von der Kündigungsfrist regelt der Vorstand einstimmig.

Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein berechtigter Grund, insbesondere ein schwerwiegender Verstoß gegen die Satzung und die Interessen des Vereins vorliegt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds. Das Mitglied kann gegen diese Entscheidung binnen eines Monats nach Zugang der Mitteilung die Mitgliederversammlung der zuständigen Liefergruppe anrufen. Diese entscheidet endgültig. Ist vom Ausschluss ein Vorstandsmitglied betroffen, entscheidet die Mitgliederversammlung der zuständigen Liefergruppe. Der Beschluss ist zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Ab Inkrafttreten der Kündigung oder des Ausschlusses wird der Betroffene beim Abschluss neuer Milchkaufverträge nicht mehr mit vertreten. Es obliegt demjenigen dann selbst, für den Abschluss neuer Verträge – nach Ablauf der Frist der bestehenden Lieferpflicht - zu sorgen.

Die bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft entstandenen Ansprüche des Vereins gegen das ausgeschiedene Mitglied, insbesondere Beitragsforderungen, bleiben bestehen. Ausgeschiedene Mitglieder haben weder Anspruch auf das Vermögen der Bio-MEG noch einen Abfindungsanspruch.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der Satzung die Leistungen der Bio-MEG in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung der Bio-MEG mitzuwirken, insbesondere

1. an der Mitgliederversammlung der zuständigen Liefergruppe und an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen;
2. Anträge für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung der zuständigen Liefergruppe oder der außerordentlichen Mitgliederversammlung der zuständigen Liefergruppe einzureichen; hierzu bedarf es der Unterschrift von mindestens drei Mitgliedern; die Anträge müssen schriftlich 10 Tage vor der Mitgliederversammlung der zuständigen Liefergruppe beim Liefergruppenvorstand eingehen;
3. ist das Protokoll der Mitgliederversammlung der zuständigen Liefergruppe und das Protokoll der Delegiertenversammlung zeitnah an die Mitglieder zu versenden;
4. als Gast an den Delegiertenversammlungen teilzunehmen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der Bio-MEG zu wahren. Es hat insbesondere die Pflicht,

1. sämtliche in seinem landwirtschaftlichen Betrieb gewonnene Milch über die Bio-MEG verwerten zu lassen und, wenn die Bio-MEG als Vertreter der Mitglieder Milchkaufverträge über deren Milch abgeschlossen hat, die Milch nach Maßgabe der jeweils vereinbarten Milchlieferverträge an die Käufer zu liefern; ausgenommen von dieser Verpflichtung ist die zum unmittelbaren Verbrauch im eigenen Haushalt und zur Fütterung der eigenen Tiere bestimmte Milch; ausgenommen ist auch die für Zwecke der Direktvermarktung benötigte Milch;
2. die Milchablieferung erfolgt auf eigene Haftung des Milchlieferanten; Schadenersatzansprüche werden direkt zwischen der Molkerei und dem Milchlieferanten geregelt; falls der Milchlieferant ohne schriftliche Genehmigung von der Bio-MEG seiner gemäß dem mit der Molkerei abgeschlossenen Milchkaufvertrag bestehenden Lieferpflicht nicht nachkommt, stellt er die Bio-MEG von Schadenersatzansprüchen frei, die die Molkerei oder Dritte gegenüber der Bio-MEG geltend machen;
3. seinen landwirtschaftlichen Betrieb gemäß der Verordnungen Nr. 834/2007 und 889/2008 EG und der Folgeverordnungen sowie nach einem der privatrechtlichen Richtlinienstandards des ökologischen Landbaus in Deutschland zu bewirtschaften; dies ist jeweils durch aktuelle Konformitätsbescheide und Zertifikate zu belegen;
4. die von der Bio-MEG aufgestellten Erzeugungs-, Qualitäts- und Vermarktungsregeln einzuhalten und die Einhaltung von der Bio-MEG überwachen zu lassen;
5. zeitnah seine Jahresmilchmengenabrechnung dem Vorstand vorzulegen;
6. die beschlossenen Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

Bei schuldhaften Verstößen gegen wesentliche Mitgliedschaftspflichten kann der Vorstand gegen das betreffende Mitglied eine angemessene Ordnungsstrafe festsetzen. Unberührt von einer gegebenenfalls verhängten Ordnungsstrafe bleibt das Recht der Bio-MEG, Ersatz der ihr durch das pflichtwidrige Verhalten entstandenen Schäden zu verlangen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Die Bio-MEG muss zur Deckung der Kosten Beiträge erheben. Die Beitragserhebung erfolgt auf Basis einer Beitragsordnung, die von der Delegiertenversammlung in einfacher Mehrheit zu verabschieden ist.

§ 8 Organe der Bio-MEG

Organe der Bio-MEG sind:

1. der Gesamtvorstand
2. der Liefergruppenvorstand

3. die Delegiertenversammlung
4. die Liefergruppen
5. die Mitgliederversammlungen der Liefergruppen.

§ 9 Gesamtvorstand

9.1 Zusammensetzung

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem ersten und zweiten Stellvertreter und wahlweise weiteren Mitgliedern.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorstandsvorsitzende und seine Stellvertreter, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Im Innenverhältnis ist der erste Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden und der zweite Stellvertreter nur bei Verhinderung des ersten Stellvertreters handlungsbefugt. Die weiteren Vorstandsmitglieder sind nicht vertretungsberechtigt.
3. Als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht gehört dem Gesamtvorstand der jeweilige berufene Mitarbeiter des Bioland-Verbandes an. Dieser hat insbesondere für die organisatorische Betreuung des Vereins zu sorgen.

9.2 Befugnisse und Aufgaben des Gesamtvorstands

Dem Gesamtvorstand obliegt die Geschäftsführung und Leitung der Bio-MEG. Er ist zuständig für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Aufgaben der Bio-MEG, sofern diese nicht ausdrücklich anderen Organen übertragen sind. Die laufende Geschäftsführung und Organisationstätigkeiten kann im Auftrag des Gesamtvorstandes gegen Kostenerstattung durch Dritte erledigt werden.

Dem Gesamtvorstand obliegt insbesondere:

1. die Ausarbeitung und die Überwachung der Erzeugungs- und Qualitäts- sowie der Vermarktungsregeln unter Einbindung der regionalen Belange gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3;
2. die Abstimmung mit den Liefergruppenvorständen über die Inhalte der Preis- und Vertragsverhandlungen mit deren Molkereien und Milchkäufern (§ 10.2);
3. die Erstellung des Jahresberichts, des Jahresabschlusses und eines Haushaltsplanes für das folgende Geschäftsjahr;
4. die Vorbereitung und Einberufung von Delegiertenversammlungen, sowie die Aufstellung der Tagesordnung und Ausarbeitung der Beschlussgegenstände;
5. die Buchführung sowie die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vermögens der Bio-MEG;
6. die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern mit Zustimmung durch den jeweiligen Liefergruppenvorstand. Ist vom Ausschluss ein Vorstandsmitglied betroffen, entscheidet die Mitgliederversammlung der zuständigen Liefergruppe;
7. die Entscheidung, sich an Personenvereinigungen und juristischen Personen zu beteiligen gemäß §2; soweit es grundsätzliche Inhalte gemäß § 2 Aufga-

ben und Zweck Punkte 1 bis 4 betrifft, entscheidet die Delegiertenversammlung;

8. der Beschluss über die Einrichtung neuer Liefergruppen.
9. Der Gesamtvorstand wird ausdrücklich ermächtigt, solche Satzungsänderungen bzw. –ergänzungen zu beschließen, die von der Verleihungs- bzw. Anerkennungsbehörde als für die Verleihung oder Anerkennung noch zwingend erforderlich erachtet werden.

§ 10 Liefergruppenvorstand

10.1 Zusammensetzung

1. Der Liefergruppenvorstand besteht in der Regel aus dem ersten, zweiten und dritten Liefergruppenvorstand und wahlweise weiteren Mitgliedern. Es müssen mindestens zwei Vorstandsmitglieder pro Liefergruppe gewählt werden.
2. Die Liefergruppenvorstandsmitglieder werden gleichzeitig gewählt als Delegierte für die Delegiertenversammlung der Bio-MEG.
3. Zwei Liefergruppenvorstandsmitglieder vertreten gemeinsam die jeweilige Liefergruppe. Im Innenverhältnis ist der zweite Liefergruppenvorstand jedoch nur bei Verhinderung des ersten und der dritte nur bei Verhinderung des zweiten Liefergruppenvorstands handlungsbefugt. Die weiteren Vorstandsmitglieder sind nicht vertretungsberechtigt.

10.2 Befugnisse und Aufgaben des Liefergruppenvorstandes

Dem Liefergruppenvorstand obliegt die Leitung der jeweiligen Liefergruppe der Bio-MEG, insbesondere:

1. das Führen von Vertrags- und Preisverhandlungen mit Molkereien und Milchkäufern, sowie die Vereinbarung der Inhalte der im Namen und für Rechnung der Mitglieder der Liefergruppe abzuschließenden Milchkaufverträge;
2. die Unterzeichnung und Kündigung der Milchkaufverträge für Namen und Rechnung der Mitglieder der Liefergruppe;
3. die Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen der Liefergruppe, sowie die Aufstellung der Tagesordnung und Ausarbeitung der Beschlussgegenstände;
4. die Teilnahme an den Delegiertenversammlungen und die Vertretung der Belange der Liefergruppe;
5. die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern in Abstimmung mit dem Gesamtvorstand;
6. der Wechsel von bestehenden Mitgliedern in andere oder von anderen Liefergruppen infolge der Änderung von zusammenhängenden Erfassungsgebieten im Einvernehmen mit dem Liefergruppenvorstand der jeweils betroffenen anderen Liefergruppe.

Die Vertrags-und Preisverhandlungen sind mit dem Gesamtvorstand abzustimmen.

§ 11 Vorstandssitzungen, Wahl und Aufwandsentschädigung

Die nachfolgenden Regelungen gelten gleichermaßen für Gesamt- als auch Liefergruppenvorstände.

11.1 Einberufung und Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand ist mindestens einmal jährlich einzuberufen und stets, wenn dies im Interesse der Bio-MEG geboten ist oder sonst eine Beschlussfassung des Vorstandes erforderlich wird.
2. Die Einberufung des Vorstandes hat gegenüber allen Vorstandsmitgliedern schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens 7 Tagen zu erfolgen. Kurzfristigere und mündlich vereinbarte Sitzungen sind einvernehmlich möglich und schriftlich festzuhalten. Dies gilt ebenso für Meinungs austausch und Beschlüsse per Telefonkonferenz oder in schriftlicher Form z.B. als E-Mail oder Fax.
3. Eine Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Eine Vertretung in den Vorstandssitzungen ist nicht zulässig. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse sind zu protokollieren. Beschlüsse sind auch schriftlich oder via Telefonkonferenz möglich, wenn alle Vorstände dem zustimmen.
4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

11.2 Wahl des Vorstands/ Vorstandsfähigkeit

1. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung der jeweiligen Liefergruppe bzw. von der Delegiertenversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt, die Wiederwahl ist möglich.
2. Wählbar in das Amt eines Vorstandsmitglieds sind nur Vereinsmitglieder. Vereinsmitglieder, die zum Zeitpunkt der Wahl bereits gekündigt haben, sind nicht wählbar.
3. Wer in der wählenden Versammlung nicht persönlich anwesend ist, kann nur gewählt werden, wenn er schriftlich erklärt hat, für ein bestimmtes Vorstandsamt kandidieren zu wollen und dieses im Falle seiner Wahl auch anzunehmen.
4. Sollte ein Vorstandsmitglied im begründeten Ausnahmefall aus dem Vorstand ausscheiden, so ist in der nächsten Versammlung für die restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied zu wählen.

11.3 Aufwandsentschädigung, Reisekostenvergütung

Die Mitglieder des Vorstands üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Die Festsetzung der Höhe der Reisekostenvergütungen und Aufwandsentschädigungen obliegt auf Vorschlag des Vorstands der Delegiertenversammlung.

§ 12 Delegiertenversammlung

Die Mitglieder der Bio-MEG üben ihre Rechte in der Mitgliederversammlung ihrer zuständigen Liefergruppe und über die Delegierten in der Delegiertenversammlung aus. Der Delegiertenversammlung obliegt insbesondere:

1. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes der Bio-MEG;
2. die Überwachung der Geschäftsführung des Gesamtvorstandes der Bio-MEG;
3. die Entlastung des Gesamtvorstandes;
4. die Beschlussfassung über die Erzeugungs- und Qualitäts- sowie die Vermarktungsregeln;
5. die Beschlussfassung über die ganze oder teilweise Aufhebung der Andienungspflicht;
6. die Beschlussfassung über den Jahresbericht und Jahresabschluss;
7. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr;
8. die Beschlussfassung über die Mitgliedsbeiträge;
9. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
10. die Beschlussfassung über die Auflösung;
11. die Wahl von zwei Kassenprüfern für das laufende Geschäftsjahr;
12. die Entscheidung, sich an Personenvereinigungen und juristischen Personen zu beteiligen gemäß § 2, soweit es grundsätzliche Inhalte gemäß § 2 Aufgaben und Zweck Punkte 1 bis 4 betrifft.

12.2 Einberufung/ Leitung der Delegiertenversammlung

1. Die Einberufung und Leitung der Delegiertenversammlung obliegt grundsätzlich dem Gesamtvorstand.
2. Eine ordentliche Delegiertenversammlung muss mindestens einmal im Jahr stattfinden.
3. Darüber hinaus ist eine außerordentliche Delegiertenversammlung stets dann einzuberufen, wenn dies im Interesse der Bio-MEG geboten ist oder diese Satzung dies bestimmt.
4. Die Einberufung der Delegiertenversammlung hat schriftlich mit Angabe des Ortes, des Termins und der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen zu erfolgen.
5. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung kann auch einberufen werden, wenn dies mindestens 1/4 der Delegierten der Bio-MEG, unter schriftlicher Angabe des Gegenstandes, über den beschlossen werden soll und des Grundes, warum hierüber ein Beschluss gefasst werden soll, vom Gesamtvorstand verlangt.

12.3 Beschlussfassung der Delegiertenversammlung

1. Eine ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig. Jede Liefergruppe hat mindestens zwei Stimmen und pro angefangene 20 Mitglieder eine weitere Stimme. Vertretungsbevollmächtigungen sind zulässig und schriftlich vor Beginn der Versammlung dem Gesamtvorstand vor-

zulegen. Bevollmächtigt werden können nur die anderen Delegierten der jeweiligen Liefergruppe. Häufelung von bis zu drei Stimmen auf einen Teilnehmer ist zulässig und dem Gesamtvorstand vorher schriftlich mitzuteilen. Für Satzungsänderungen sind Bevollmächtigungen nicht zulässig.

2. Die Delegiertenversammlung beschließt, sofern nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Die Beschlussfassungen erfolgen, sofern nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt, per Handabstimmung. Auf Antrag muss über einzelne Punkte in geheimer schriftlicher Abstimmung beschlossen werden.
4. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben.
5. Über die Delegiertenversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

12.4 Beschlussfassung über Satzungsänderung

1. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung sowie einer Änderung des Vereinszweckes bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Verleihungsbehörde gem. § 22 BGB.
3. Die Änderungen müssen vorher mit der Tagesordnung schriftlich mitgeteilt werden.

§ 13 Liefergruppen/ Mitgliederversammlungen der Liefergruppen

13.1 Bildung von Liefergruppen

Die Bildung von Liefergruppen erfolgt nach Maßgabe von zusammenhängenden Erfassungsgebieten, nach Möglichkeit nach Wunsch der Mitglieder und gegebenenfalls auf Grund von Besonderheiten bei besonderen Qualitäts- und Erzeugungsregeln.

Über die Einrichtung von neuen Liefergruppen beschließt der Gesamtvorstand. Soweit Änderungen in der Abgrenzung von zusammenhängenden Erfassungsgebieten den Wechsel eines Mitglieds von einer Liefergruppenzugehörigkeit zu einer benachbarten Liefergruppe sinnvoll machen, beschließen die betroffenen Liefergruppenvorstände darüber einvernehmlich.

13.2 Aufgaben der Mitgliederversammlungen der Liefergruppen

Die Mitglieder der Bio-MEG üben ihre Rechte in der Mitgliederversammlung ihrer zuständigen Liefergruppe und über die Delegierten in der Delegiertenversammlung aus. Der Mitgliederversammlung der jeweiligen Liefergruppe obliegt insbesondere:

1. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Liefergruppenvorstandes;
2. die Entlastung des Liefergruppenvorstandes;
3. die Wahl weiterer Delegierter der Liefergruppe für die Delegiertenversammlung;
4. die regionalen Belange, insbesondere die Abstimmungen bei Molkereiwechsel der Liefergruppe oder besondere Qualitäts- und Erzeugungsregeln.

5. Alle Tagesordnungspunkte der Delegiertenversammlung sind in Mitgliederversammlungen der Liefergruppen vorher zu behandeln und ein Stimmungsbild ist einzuholen.
6. Die Beschlussfassung über die Auflösung der jeweiligen Liefergruppe.

13.2 Einberufung, Leitung und Beschlussfassung

Für die Einberufung, Leitung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlungen der Liefergruppen gelten die Regelungen der Delegiertenversammlung entsprechend. Abweichend davon gilt:

1. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Vertretungsbevollmächtigungen sind zulässig und schriftlich vor Beginn der Versammlung dem Liefergruppenvorstand vorzulegen.
2. Bevollmächtigt werden können nur Angehörige, Mitinhaber oder Beschäftigte im eigenen Betrieb oder weitere Mitglieder der Liefergruppe. Pro Versammlungsteilnehmer ist nur eine Vertretungsbevollmächtigung möglich.

§ 14 Übergangsregelung bei nur einer Liefergruppe

Solange in der Bio-MEG nur eine Liefergruppe besteht, verteilen sich alle Aufgaben und Zuständigkeiten vom Gesamt- auf den Liefergruppenvorstand und von der Delegierten- auf die Mitgliederversammlung dieser Liefergruppe.

§ 15 Befreiung von der Andienungspflicht

1. Neumitglieder sind von der Andienungspflicht (§ 6 Absatz 1) und der Pflicht zur Einhaltung der dabei geltenden gemeinsamen Erzeugungs-, Qualitäts- und Vermarktungsregeln (§ 6 Absatz 4) vollständig befreit, soweit sie die in ihren Betrieben erzeugte zum Verkauf bestimmte Milch bereits über eine Genossenschaft oder über eine andere Milcherzeugergemeinschaft zum Verkauf anbieten und dies der Bio-MEG anzeigen.
2. In diesem Falle sind die gemeinsamen Erzeugungs-, Qualitäts- und Vermarktungsregeln (§ 6 Absatz 4) nach Möglichkeit einzuhalten.
3. Wird der Verkauf über eine Genossenschaft oder eine andere Milcherzeugergemeinschaft beendet (durch Kündigung des Vertrages oder Beendigung der Mitgliedschaft), so tritt die Andienungspflicht (§ 6 Absatz 1) an die Bio-MEG in Kraft.

§ 16 Auflösung der Bio-M

1. Die Bio-MEG kann nur in einer ordnungsgemäß und ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Delegiertenversammlung aufgelöst werden.
2. Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.

3. Die Liquidation erfolgt durch den Gesamtvorstand, es sei denn, die Delegiertenversammlung bestimmt im Auflösungsbeschluss einen anderen Liquidator.
 4. Bei Auflösung der Bio-MEG beschließt die Delegiertenversammlung darüber, wem das nach der Abwicklung noch vorhandene Vermögen übertragen wird.
- Die Auflösung ist vorher in allen Liefergruppen auf entsprechenden Mitgliederversammlungen mit einer 3/4 Mehrheit zu beschließen. Alle Liefergruppen müssen der Auflösung zustimmen.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung der Bio-MEG Nord w.V. wurde in der Gründungsversammlung am 8. Januar 2008 in Verden (Aller) beschlossen und von 40 Gründungsmitgliedern unterzeichnet.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen hat mit Bescheid vom 25. Februar 2008 der Bio-MEG Nord gemäß § 22 BGB die Rechtsfähigkeit verliehen und mit Bescheid vom 25. Februar 2008 die Anerkennung als Erzeugergemeinschaft nach Agrarmarktstrukturgesetz in Verbindung mit § 2 der Agrarmarktstrukturverordnung ausgesprochen.

Die Satzung der Bio-MEG Nord w.V. wurde in der Mitgliederversammlung am 19. März 2015 und zuletzt in der Mitgliederversammlung am 7. März 2017 geändert.

Der Vorstand wird bevollmächtigt, ggf. notwendige Änderungen für die Anerkennung durch die zuständigen Behörden in diese Satzung einzuarbeiten, soweit dadurch der Satzungszweck nicht geändert wird.